



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2030 – 12. Änderung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Altheim“) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat am 29.02.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung am 29.02.2024 gefasst.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist, die Flächen planungsrechtlich zu sichern, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage darauf zu errichten. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage von Altheim und südlich der L579. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 43 ha und beinhaltet die Flurstücknummern 17232 und 17235, auf der Gemarkung Altheim, vollständig.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn aus dem Jahr 2022 weist für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Er widerspricht somit in seinen Darstellungen den geplanten Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Altheim“. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanvorwurf im Zeitraum vom

15.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung des Gemeindeverwaltungsverbands zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

Die Planzeichnung und Begründung sowie die Bekanntmachung liegen im oben genannten Zeitraum im Verbandsrathaus des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str.11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG, während den üblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Sie sind während des Auslegungszeitraums ebenfalls auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands unter

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>

abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Verbandsrathaus des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str.11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an info@gvv-hw.de vorgebracht werden. Bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen Angaben der vollständigen Anschrift des Verfassers gemacht werden.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Gemäß § 4b BauGB kann die Gemeinde insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2 bis 4a BauGB einem Dritten übertragen. Hiervon soll in diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu den "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO", welcher öffentlich ausliegt sowie auf unserer Webseite im Internet

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/kontakt/datenschutz>

einsehbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

